

Verzeichnisse bei — obwohl das auf dem Paketerlaubnisschein ausdrücklich gefordert wird —, sind diese bei der Ausgabe der Pakete nachträglich anfertigen zu lassen. Der Empfang des Paketinhalts ist durch den Strafgefangenen auf dem Inhaltsverzeichnis unterschriftlich zu bestätigen. Das Inhaltsverzeichnis und der Kontrollabschnitt sind danach den Erziehungsunterlagen beizuhelfen.

In § 35 Abs. 3 der 1. DB zum StVG ist geregelt, daß Pakete, deren Inhalt nicht den Festlegungen entspricht, zurückzusenden sind. Die Leiter der StVE bzw. JH können aber auch entscheiden, daß nur einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen, zurückgesandt werden. Sie sollen auf keinen Fall zu den Effekten genommen werden, weil

- dadurch gegenüber den Absendern die Annahme sanktioniert und keine Veränderung ihrer Haltung bezüglich der Einhaltung festgelegter Bestimmungen erreicht wird;
- das Sachgebiet Effekten unnütz mit Gegenständen belastet wird, die im SV nicht zugelassen sind und die ggf. eine Gefahrensituation herbeiführen können.

So bilden z. B. alkoholhaltige Flüssigkeiten unter Umständen eine Brandgefahr und dürfen, ebenso wie Aerosole (Sprays), nicht bei den Effekten aufbewahrt werden.

In den meisten StVE bzw. JH hat sich die Arbeitsweise durchgesetzt, daß Pakete mit Bekleidung nicht in die Vollzugsabteilungen, sondern gleich zum Sachgebiet Effekten gegeben werden. Auch diese Pakete werden nur im Beisein der Strafgefangenen geöffnet, um die Bekleidung im Effektennachweis zu erfassen. Voraussetzung für die Beibehaltung dieser zweckmäßigen Arbeitsweise ist die Kennzeichnung der für die Übersendung von Bekleidung genehmigten Pakete. Zu diesem Zweck kann z. B. die Seriennummer des Paketerlaubnisscheins und des Kontrollabschnitts mit dem Hinweis „B“ ergänzt werden.

In Ausnahmefällen kann es Vorkommen, daß ein Strafgefangener, für den ein Kontrollabschnitt über ein genehmigtes Paket vorliegt, in eine andere StVE bzw. in ein anderes JH verlegt werden muß. In solchen Fällen ist in geeigneter Weise zu sichern, daß

- das Paket durch die Post an die neue Anschrift des Strafgefangenen weitergeleitet wird und
- die aufnehmende StVE bzw. das JH informiert ist, daß es sich um ein für den Empfänger genehmigtes Paket handelt und dieses nicht zurückweist.

Anderenfalls könnte der Inhalt des Pakets durch das Hin- und Hersenden verderben, was zu berechtigten Beschwerden führen würde.

Die Verständigung der aufnehmenden StVE bzw. des JH kann mit